

Frau
Bürgermeisterin Andrea Lange
Stadt Rinteln
Klosterstraße 19
31737 Rinteln

STADT RINTELN
Die Bürgermeisterin

29. Nov. 2021

Amt

Rinteln, 29.11.2021

Antrag zur Tagesordnung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

wir bitten Sie, auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung das Thema

Aktionen der Stadt Rinteln gegen Kies-, Schotter- und Steingärten

aufzunehmen, zu dem wir beantragen werden:

1. Die Stadtverwaltung schreibt in einem ersten Schritt die Eigentümer von Grundstücken, die der Niedersächsischen Bauordnung widersprechende Gartengestaltungen mit Kies, Schotter und Steinen vorgenommen haben, an und bittet sie, die Gestaltung zu überplanen.
2. Baumärkte im Stadtgebiet werden von der Stadtverwaltung schriftlich darum gebeten, im räumlichen Kontext zu angebotenen Gartengestaltungselementen aus Kies, Schotter und Steinen auf die Rechtslage hinzuweisen. Gleiches gilt für Gartenbaubetriebe.
3. Liegt zugleich zu einem Verstoß gegen die niedersächsische Bauordnung ein Verstoß gegen ein Bebauungsplan vor, setzt die Verwaltung das geltende Recht durch.
4. Im Rahmen von Baugenehmigungen weist die Stadt Rinteln explizit auf die Verpflichtung zu einer klimafreundlichen Vorgartengestaltung hin.
5. Binnen Jahresfrist wird die Stadt Rinteln die von ihr genutzten Flächen - etwa Beete im öffentlichen Straßenraum oder Kreisgestaltung - dem geltenden Recht anpassen.

Begründung:

Flächen mit Kies, Schotter und Steinen mögen zwar leichter zu pflegen sein als Rasen, Blumenbeete und Rabatten, jedoch für sind derartige Flächen für Natur und Umwelt von großem Nachteil, und zwar sowohl in Bezug auf das Mikroklima als auch in Bezug auf die Tierwelt. Derartige versiegelte Steinflächen heizen im Sommer stark auf und speichern Wärme statt Wasser. Schotter- und Steingärten bieten zudem Insekten, Vögeln sowie anderen Tieren weder Unterschlupf noch Nahrung und stellen eine ernst zu nehmende Bedrohung für die Artenvielfalt

da. Die Niedersächsische Bauordnung schreibt deshalb in ihrem § 9 Abs. 2 vor, dass alle nicht überbauten Flächen auf einem Grundstück Grünflächen sein müssen, soweit sie nicht für eine andere Nutzung erforderlich sind. Ausnahmen im letztgenannten Sinne sind etwa Wege oder schmale Einfassungen von Beeten. Die Vegetation muss deutlich überwiegen. Schotter- oder Steinflächen dürfen nur für einen erkennbaren Zweck angelegt werden.

Zunächst sollen Gartenbesitzer aufgeklärt und für die Problematik sensibilisiert werden. Jeder einzelne kann mit einer grünen Gartengestaltung einen wichtigen Beitrag für den Naturschutz und unser Stadtklima leisten. Die Stadtverwaltung weist künftig bereits im Rahmen von Baugenehmigungen auf eine klimafreundliche Vorgartengestaltung hin. Die heimischen Gartenbaubetriebe und sollen schriftlich mit dem Hinweis informiert werden, ihre Kunden auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Für andere Bereiche wie etwa die Wallanlagen gelten zudem Bebauungspläne, die die Versiegelung durch Stellplätze regeln, und keine Ausnahmen vorsehen. Dem geltenden Recht zuwider gibt es etwa gegenüber der Grundschule Süd ein Grundstück, das nahezu vollständig gepflastert ist. Es macht keinen Sinn, den Stadtrat Bebauungspläne verabschieden zu lassen, deren Einhaltung dann wieder kontrolliert noch gar durchgesetzt wird.

Rinteln muss selbstverständlich mit gutem Beispiel vorangehen. Schotterbeete wie etwa westlich des Rathauses oder Kreisgestaltung mit reinen Steinflächen widersprechen den vorherigen Ausführungen und sind Binnenjahresfrist zu beseitigen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Gert-Armin Neuhäuser, Fraktionsvorsitzender